

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1975	Nummer 140
---------------------	--	-------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
9. 10. 1975	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975	2178
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 74 v. 18. 11. 1975	2187
	Nr. 75 v. 24. 11. 1975	2187
	Nr. 76 v. 28. 11. 1975	2187
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1975	2188

II.

Finanzminister

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
ab 1. Januar 1975**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 10. 1975 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich nachfolgend Abschnitt II des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221 972/1 – vom 15. August 1975 bekannt. Der Abschnitt enthält die Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, der den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beauftragten Stellen auszugsweise in Form der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) zur Verfügung gestellt worden ist. Die Änderungen bitte ich zu beachten.

**Änderung des Runderlasses 375/74.4 der
Bundesanstalt für Arbeit**

1. In Nr. 1 drittletzte Zeile wurde „§ 6 oder“ gestrichen.
2. Die Nr. 1.21 erhielt folgende Fassung:

„Die Begriffe ‚abgeordnet‘, ‚versetzt‘ und ‚kommandiert‘ in § 1 Nr. 2 Buchst. a) BKGG beziehen sich auf Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen (Beamte, Richter, Soldaten). Wenn Betriebe der sogen. freien Wirtschaft gleichlautende Bezeichnungen für den Rechtsstatus ihrer im Ausland tätigen Arbeitnehmer verwenden, handelt es sich um eine Benennung arbeitsvertraglich geregelter Sachverhalte, die nicht unter diese Gesetzesbegriffe fallen.“

(Anmerkung des BMJFG und des BMI: Die Begriffe „abgeordnet“ und „versetzt“ gelten auch für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.)

Der Wortlaut des Absatzes 2 der bisherigen Nr. 1.21 wurde als Nr. 1.211 beibehalten.

3. Hinter Nr. 1.211 wurden die folgenden Nummern 1.212 bis 1.215 eingefügt:

„1.212

Arbeitnehmer haben nach § 1 Nr. 2 Buchst. a) BKGG dann Ansprüche, wenn sie von ihrem inländischen Betrieb zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland „entsandt“ worden sind. Maßgebend für die Beurteilung eines solchen Sachverhaltes sind die Grundsätze der sozialversicherungsrechtlichen Ausstrahlungstheorie. Als „entsandt“ ist ein Arbeitnehmer danach nur dann anzusehen, wenn seine ausländische Tätigkeit

- a) nur vorübergehender Natur ist und
- b) sich als Fortsetzung oder Ausstrahlung der Tätigkeit des inländischen Betriebes im Ausland darstellt.

Die Voraussetzung unter b) liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer im Ausland ein Arbeitsverhältnis mit einem gegenüber dem inländischen Betrieb rechtlich selbständigen Arbeitgeber eingegangen ist. Ob dieser Arbeitgeber eine vom inländischen Betrieb wirtschaftlich abhängige sogen. Tochtergesellschaft ist, ist dabei ohne Bedeutung.

Für die Dauer der ausländischen Tätigkeit, bis zu der diese als vorübergehend anzusehen ist, sind die Fristen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit zu beachten. Vgl. hierzu die Nrn. 1.213, 1.214.

Nach Art. 17 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie Art. 10 des deutsch-spanischen Abkommens, Art. 10 des deutsch-griechischen Abkommens, Art. 9 des deutsch-türkischen Abkommens, Art. 9 des deutsch-schweizerischen Abkommens, Art. 10 des deutsch-portugiesischen Abkommens und Art. 10 des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit kann der

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als „zuständige Behörde“ unter bestimmten Voraussetzungen zulassen (bzw. mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten vereinbaren), daß abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung die deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, zu denen auch das BKGG gehört, auf einzelne Arbeitnehmer oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern weiterhin anzuwenden sind, auch wenn die betroffenen Arbeitnehmer über die üblichen für die Entsendung geltenden Fristen hinaus in einem anderen Vertragsstaat bzw. Mitgliedstaat der EG beschäftigt sind. Eine derartige Vereinbarung kann von den zuständigen Behörden auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Voraussetzungen für eine Entsendung beim Beginn des Arbeitsverhältnisses im Ausland nicht vorgelegen haben.

Ob aufgrund einer solchen Vereinbarung auf einen im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit anzuwenden sind, muß durch ergänzende Feststellungen geklärt werden. Es ist daher bei der zuständigen deutschen Krankenkasse, für die ein solcher Rechtsakt im Hinblick auf die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen erstrangige Bedeutung hat, anzufragen, ob dort die Entscheidung der zuständigen Behörde bekannt ist. Kann die Frage auf diesem Wege nicht geklärt werden, so ist der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer zu bitten, den entsprechenden Bescheid vorzulegen.

In Zweifelsfällen ist mir auf dem Dienstweg zu berichten.

Für die Entscheidung über Ansprüche auf Kindergeld nach dem BKGG, die sich auf eine derartige Vereinbarung stützen, ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; das ist regelmäßig das für den „Wohnort der Familienangehörigen“ zuständige Arbeitsamt. Haben weder der Berechtigte noch die Familienangehörigen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BKGG, ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

1.213

In einen anderen Mitgliedstaat der EG entsandte Arbeitnehmer

Auf Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat der EG entsandt werden, ist Art. 14 Buchst. a) VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden. Auf die Nr. 303.21 des RdErl. 261/66.4 wird verwiesen. Wenn die Dauer der durch den entsandten Arbeitnehmer im Ausland zu leistenden Arbeit voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt, richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht. Zum Nachweis darüber, daß der Arbeitnehmer für die Dauer von voraussichtlich nicht mehr als zwölf Monaten zur Arbeitsleistung in ein anderes EG-Land entsandt wird und daher für diese Zeit auch dem deutschen Kindergeldrecht unterworfen bleibt, stellt der deutsche Träger der Krankenversicherung oder – falls der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt – die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über Entsendung auf Vordruck E 101 aus (Art. 11 VO (EWG) Nr. 574/72), die grundsätzlich für alle Zweige der sozialen Sicherheit und damit für das Kindergeld gilt. Dauert die Beschäftigung eines in ein anderes EG-Land entsandten Arbeitnehmers aus nicht vorhersehbaren Gründen länger als zwölf Monate, so gelten für den Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit – und damit auch das BKGG – bis zur Beendigung der Arbeit, längstens jedoch für weitere zwölf Monate weiter, sofern die hierfür zuständige Behörde (vgl. Anhang 1 zur VO (EWG) Nr. 574/72) in dem EG-Land, in dessen Hoheitsgebiet der entsandte Arbeitnehmer beschäftigt wird oder die von dieser Behörde bezeichnete Stelle (vgl. Anhang 10 zur VO (EWG) Nr. 574/72) vor Ablauf der zwölf Monate zustimmt (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) ii) VO (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 11 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 574/72). Die Zustimmung hat der Arbeitgeber mit Vordruck E 102 zu beantragen; aus die-

sem Vordruck ist auch ersichtlich, welche Behörden oder Stellen in den anderen EG-Ländern zuständig sind (Vordrucke E 101 und E 102 sind bei den allgemeinen Ortskrankenkassen erhältlich).

1.214

In das Gebiet eines Vertragsstaates entsandte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Griechenland, Österreich, Spanien, Portugal, in die Schweiz oder die Türkei entsandt werden, fallen für die Dauer von vierundzwanzig Monaten weiterhin unter die deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit und damit auch unter das BKG, als ob sie im Bundesgebiet beschäftigt wären (Art. 7 des deutsch-griechischen Abkommens, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des deutsch-österreichischen Abkommens, Art. 7 des deutsch-spanischen Abkommens, Art. 7 des deutsch-portugiesischen Abkommens, Art. 6 des deutsch-schweizerischen Abkommens, Art. 6 des deutsch-türkischen Abkommens). In diesen Fällen stellt ebenfalls auf Antrag der zuständige deutsche Träger der Krankenversicherung oder, wenn der Arbeitnehmer nur der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, der zuständige deutsche Träger der Unfallversicherung eine Bescheinigung darüber aus, daß der Arbeitnehmer während der Entsendung den deutschen Rechtsvorschriften untersteht.

Soll auf einen nach Griechenland, Spanien, Portugal, in die Schweiz oder die Türkei entsandten Arbeitnehmer über den Zeitraum von vierundzwanzig Monaten hinaus das deutsche Recht angewendet werden, so bedarf es dazu eines vorherigen Antrages des Arbeitgebers und der Zustimmung der zuständigen Behörden in diesen Staaten. Zuständige Behörden sind in Griechenland, Spanien und in der Türkei die Arbeitsministerien, in der Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung, in Portugal das Ministerium für Korporationen und Soziale Vorsorge.

Für Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Jugoslawien entsandt werden, gelten nach Art. 6 Abs. 1 des deutsch-jugoslawischen Abkommens in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. 9. 1974 (BGBl. 1975 II S. 389) vom 1. Januar 1975 an die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit während der gesamten Dauer der Entsendung.

1.215

In das Gebiet eines anderen Staates als eines EG-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates entsandte Arbeitnehmer

Ob die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der von einem deutschen Arbeitgeber in das Gebiet eines anderen Staates als der genannten Staaten entsandt worden ist, als „vorübergehende Dienstleistung“ angesehen werden kann, und damit der Anspruch auf Kindergeld nicht ausgeschlossen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; dabei können die im EG-Recht und in den zwischenstaatlichen Abkommen getroffenen Regelungen als Anhalt dienen. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß in solchen Fällen die Dienstleistung in dem anderen Staat noch als „vorübergehend“ angesehen wird, wenn sie für nicht länger als etwa drei bis vier Jahre vorgesehen ist oder sich aus ihrer Eigenart voraussichtlich keine längere Dauer ergibt, sofern der deutsche Träger der Krankenversicherung die Beitragspflicht zur Krankenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit bejaht hat. Falls die Annahme nicht unberechtigt ist, daß bei einer noch längeren Auslandsbeschäftigung die Merkmale einer „Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung“ vorliegen, ist der Hauptstelle auf dem Dienstweg zu berichten und dabei anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis die Beitragspflicht zur deutschen Krankenversicherung bzw. zur Bundesanstalt für Arbeit geprüft worden ist.“

4. Hinter Nr. 1.24 wurden folgende Nummern 1.3 und 1.4 eingefügt:

„1.3

Wegen der Beurteilung des Anspruches auf Kindergeld für Mitglieder einer Truppe oder des zivilen Ge-

folges der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige wird auf Band 2 Teil III, Nrn. 190 bis 195 verwiesen.

1.4

Für die Mitglieder des diplomatischen Personals und der konsularischen Vertretungen gelten im Hinblick auf den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt das Wiener Übereinkommen vom 18. 4. 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) sowie das Wiener Übereinkommen vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585). In Zweifelsfragen ist der Hauptstelle zu berichten.“

5. Der Nr. 2.13 wurde folgender dritter Absatz zugefügt:

„Um dem bei Adoptionen bestehenden Bedürfnis nach Vertraulichkeit zu entsprechen, empfiehlt es sich, die Adoptiveltern darauf hinzuweisen, daß beim Nachweis der Adoption der Name der leiblichen Eltern des Kindes nicht genannt zu werden braucht und daß dieser Nachweis auch durch andere amtliche Bescheinigungen als den Adoptionsvertrag geführt werden kann.“

6. Nr. 2.14 wurde wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wurde „(vgl. Nr. 3.35)“ ersetzt durch „(vgl. Nr. 3.36)“.

- b) Hinter dem zweiten Absatz wurde folgender Absatz eingefügt:

„Fehlt es an der rechtsgültigen Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, können aus der Angabe der Mutter, den Vater des Kindes zu kennen, kindergeldrechtlich keine Folgerungen gezogen werden. Die gelegentlich auftretenden Fälle, in denen die Mütter nichtehelicher Kinder den ihnen an sich bekannten Vater aus Gründen der Diskretion verschweigen, sind daher ebenso zu behandeln, wie die, in denen der Vater unbekannt ist. Vor der Entscheidung ist eine Bestätigung des Jugendamtes einzuholen, daß die Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt ist.“

7. Die drei letzten Absätze der Nr. 2.15 wurden durch die folgenden Nummer 2.151 und 2.152 ersetzt:

„2.151

Eine Aufnahme in den Haushalt liegt nicht schon vor, wenn das Kind lediglich in der Wohnung mitlebt. Es ist vielmehr erforderlich, daß das Kind in dem Haushalt seine persönliche Betreuung und Versorgung gefunden hat. Zwischen dem Stiefelternteil und dem Stiefkind muß daher ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienähnlicher Art bestehen. (Vgl. hierzu BSGE 20, 91; 29, 292).

Ein Kind ist nur dann in den Haushalt der als Stiefelternteil in Frage kommenden Person aufgenommen, wenn der Haushalt, in dem das Kind lebt, dieser Person und – ggf. – dem mit ihr zusammenlebenden anderen Ehegatten bzw. der mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Person (Fälle der sog. „Onkelehe“) zuzurechnen ist. (Vgl. BSGE 20, 26).

Die Voraussetzung der Aufnahme in den Haushalt gilt für den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 als erfüllt, wenn ein in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer aus einem anderen EG-Land ein Kind, für das er Kindergeld begehrt, überwiegend unterhält (Art. 1 Buchst. f) zweiter Halbsatz a. a. O.).

Eine Aufnahme in den Haushalt ist auch dann zu bejahen, wenn das Stiefkind vorübergehend, z. B. zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung, anderweitig untergebracht wird und der Zusammenhang mit dem Haushalt des Stiefelternteils nicht unterbrochen ist. Ob dies zutrifft, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Anhaltspunkte für das Fortbestehen eines Haushaltszusammenhangs sind z. B., daß der Stiefelternteil die Unterhalts- und Ausbildungskosten für das Kind ganz oder teilweise trägt und das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder in den elterlichen (stiefelterlichen) Haushalt zurückkehrt.

Für Stiefkinder, die sich in Durchführung der endgültigen Fürsorgeerziehung in einem Heim befinden, gelten die Ausführungen in Nr. 2.171 Abs. 3 entsprechend.

2.152

Bei Stiefkindern, die in der DDR zurückgeblieben sind und dort bereits dem Haushalt des nunmehr im Geltungsbereich des BKGG lebenden Stiefelternteils angehört, wird das Fortbestehen der früheren Haushaltszugehörigkeit dann zu bejahen sein, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden kann, daß der Stiefelternteil die Trennung im Hinblick auf die derzeitigen Schwierigkeiten der Aufnahme in seinen Haushalt nur als vorübergehend ansieht und nach Wegfall der derzeitigen Hinderungsgründe die häusliche Gemeinschaft mit diesem wieder hergestellt werden wird.

Eine solche Annahme setzt voraus, daß der Stiefelternteil dem in der DDR verbliebenen Stiefkind regelmäßig Unterhaltsleistungen mindestens in der von § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG bestimmten Höhe gewährt. Falls diese Leistungen erbracht werden, kann die Haushaltszugehörigkeit des Stiefkindes ohne weitere Prüfungen anerkannt werden."

8. Der letzte Absatz der Nr. 2.161 und die Nummern 2.162 und 2.163 wurden durch die folgenden Nummern 2.162 bis 2.167 ersetzt:

„2.162

Für die Aufnahme in den Haushalt gilt Nr. 2.151 entsprechend.

Lebt die leibliche Mutter des Kindes gleichfalls in dem Haushalt, in dem das Kind aufgenommen sein soll, so gilt Nr. 2.173 entsprechend.

2.163

Ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band liegt nur dann vor, wenn das Pflegekind im Rahmen der Familie des Pflegevaters (der Pflegemutter) Versorgung, Erziehung und Heimat findet. Dabei liegt die Vorstellung zugrunde, daß das Pflegekind-schaftsverhältnis den Beziehungen zwischen leiblichem Vater (leiblicher Mutter) und Kind ähnelt, d. h. durch ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage einer familienähnlichen ideellen Dauerbindung gekennzeichnet ist (Vgl. BSGE 13, 265; 17, 265).

2.164

Die familienähnliche Bindung muß für längere Dauer beabsichtigt sein. Es kommt nicht auf die tatsächliche Dauer der Pflegschaft an, wie sie sich aus einer – später angestellten – rückschauenden Betrachtung ergibt. Maßgebend ist vielmehr die Dauer, die die Bindung nach dem Willen der Beteiligten (Eltern des Kindes bzw. Jugendamt auf der einen, Pflegeperson auf der anderen Seite) haben soll.

Eine dem Verhältnis zwischen Kind und leiblichen Eltern ähnliche persönliche Bindung, die dem Kind Heimat bieten und – neben der laufenden Beaufsichtigung und Versorgung – ein Erziehungsverhältnis begründen soll (vgl. Nr. 2.163), muß ihrer Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre angelegt sein. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestehen keine Bedenken, wenn bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer der Pflegschaft von mindestens zwei Jahren ein Pflegekindverhältnis im Sinne des BKGG stets anerkannt wird. Ist die Pflegschaft auf weniger als zwei Jahre berechnet, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob nach den Gesamtumständen des Einzelfalles die Familienähnlichkeit der Beziehung noch angenommen werden kann. Eine Dauer von weniger als einem Jahr kann nicht als ausreichend angesehen werden.

2.165

Nach dem Sinn und Zweck der Kindergeldregelung müssen die gesetzlichen Voraussetzungen von dem Antragsteller grundsätzlich in Person, zumindest aber in engem Zusammenwirken mit seinem Ehegatten erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn ein elternloses Kind bei Verwandten oder Verschwägerten Aufnahme gefunden hat. Sie liegen dagegen nicht vor, wenn die Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsstätigkeit von einer als Pflegeeltern teil auftretenden Person nicht oder nur gelegentlich und in längeren Abständen wahrgenommen wer-

den können und diese Funktionen im wesentlichen ein mit den Kindern zusammenlebender leiblicher Elternteil ausübt. Ein solcher Sachverhalt liegt z. B. vor bei in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern im Verhältnis zu den in ihrem Heimatland lebenden und als Pflegekinder bezeichneten Nefen und Nichten, deren leibliche Mutter ebenfalls der Hausgemeinschaft angehört.

2.166

Für die Annahme eines Pflegekindverhältnisses im Sinne des BKGG kommt es nicht darauf an, daß die Pflegeeltern zu den Unterhaltskosten des Pflegekindes nicht unerheblich beitragen. Es ist daher ohne Bedeutung, ob die Pflegeeltern bei einem Fortfall des gezahlten Pflegegeldes das Kind in der Familie behalten würden. Ein familienähnliches Band kann aber nicht anerkannt werden, wenn die Pflege der Kinder erwerbsmäßig (d. h. zum Zweck der Gewinnerzielung) betrieben wird. Die Erwerbsmäßigkeit ist schon dann anzunehmen, wenn die Pflegeperson die Erwirtschaftung eines angemessenen Entgelts für die eigenen Betreuungsleistungen erstrebt. Die Erwerbsmäßigkeit kann aber ohne weitere Prüfung als ausgeschlossen angesehen werden, wenn die der antragstellenden Person für die Pflege des einzelnen Kindes gezahlten Kost- oder Pflegegelder die von der örtlich zuständigen Jugendbehörde gezahlten Pflegesätze nicht überschreiten. Der amtliche Pflegesatz ist dabei um den auf den Monat umgerechneten Anteil der vom Jugendamt zusätzlich gewährten Leistungen für die Anschaffung von Kleidung usw. zu erhöhen.

Die Erwerbsmäßigkeit ist stets zu prüfen, wenn in eine Familie mehr als vier Pflegekinder aufgenommen worden sind, auch wenn die Höhe der gezahlten Kost- und Pflegegelder unter den amtlichen Pflegesätzen liegt. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgenommenen Kinder, wenn das gezahlte Kost- bzw. Pflegegeld den jeweils geltenden amtlichen Satz überschreitet. Der als Pflegeeltern teil auftretende Antragsteller ist in diesen Fällen eingehend über die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pflegekindes nach dem BKGG aufzuklären. Er hat auf geeignete Weise glaubhaft zu machen, daß die Pflegschaft nicht aus Erwerbsgründen betrieben und das eingenommene Pflegegeld durch den tatsächlichen Aufwand für den Unterhalt des Kindes im wesentlichen verbraucht wird; hierfür dürfte im allgemeinen eine schriftliche Erklärung ausreichen. Vor der Entscheidung ist hier stets eine Stellungnahme des für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen Jugendamtes herbeizuführen.

2.167

Personen, die die Berücksichtigung eines Pflegekindes beantragen, sind zu einer Stellungnahme nach dem Muster der Anlage aufzufordern. Das Muster ist für den Einzelfall ggf. entsprechend zu ändern. Überschreitet das für ein Kind gezahlte Pflegegeld den amtlichen Satz des Pflegegeldes oder sind im Antrag mehr als vier Pflegekinder aufgeführt, wird zur weiteren Prüfung regelmäßig eine mündliche Erörterung notwendig sein. Hierzu ist der Antragsteller zur Kindergeldstelle zu bitten oder der Außendienst einzuschalten."

Die unter Nr. 2.167 erwähnte **Anlage** ist beigelegt.

Anlage

9. Die Nummer 2.211 erhielt folgende Fassung:

„Eine Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG liegt nicht vor, wenn dem in Ausbildung Stehenden

- a) Lohn bzw. Gehalt gezahlt wird,
- b) Dienstbezüge nach einer Besoldungsgruppe einer Besoldungsordnung des öffentlichen Dienstes gewährt werden,
- c) im Rahmen eines Fortbildungs- oder Umschulungsverhältnisses Unterhaltsgeld nach § 44 AFG oder eine den Anspruch auf Unterhaltsgeld ausschließende andere Leistung (z. B. Übergangsgeld nach § 59 AFG) gezahlt wird,
- d) im Rahmen einer berufsfördernden Maßnahme nach § 1237a Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 RVO oder vergleichbarer Vorschriften (§ 14a Abs. 1 Nrn. 2 bis 4

AVG, § 36a Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 RKG) Übergangsgeld im Sinne dieser Gesetze gezahlt wird, es sei denn, daß es nach einer Ausbildungsvergütung bemessen wird.

Das Entgelt braucht nicht die volle Höhe des Arbeitsentgeltes (der Dienstbezüge) zu erreichen, das nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung üblich ist. Auf die Bezeichnung der Geldleistung kommt es nicht an. So hat das BSG entschieden, daß eine Ausbildung im Sinne des BKGG nicht vorliegt bei

- einem Bauhilfsarbeiter, der zum Maurer ausgebildet wird und dabei den vollen Lohn eines Bauhilfsarbeiters erhält;
- einem Beamten des mittleren Dienstes, der unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für den gehobenen Dienst ausgebildet wird;
- einem Polizeibeamten auf Probe, der bei Fortzahlung der vollen Dienstbezüge an einem Lehrgang in einer Polizeischule teilnimmt;
- einem Offiziersanwärter, der als Soldat auf Zeit Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhält.

Das gleiche gilt z. B. bei

- Beamten auf Widerruf, wie z. B. bei Angehörigen der Bereitschaftspolizei der Länder, die während der Vorbereitungszeit bei der kasernierten Polizeitruppe bereits zur Erfüllung von Aufgaben der Bereitschaftspolizei herangezogen werden und volle Dienstbezüge (nach Besoldungsgruppe A 1, A 5 oder A 6 der jeweils maßgebenden Besoldungsgesetze) erhalten.
- Lehramtsanwärtern, die Bezüge in Höhe des Anfangsgehaltes (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes erhalten, das ihnen nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

(Anmerkung des BMJFG und des BMI: Vorstehendes gilt auch für andere Anwärter – vgl. § 63 BBesG –; von diesen Fällen abgesehen, steht die Gewährung von Anwärterbezügen nach den §§ 59 ff. BBesG der Zahlung von Kindergeld nicht entgegen.)

- Medizinalassistenten, sofern sie Bezüge nach dem BAT oder der Höhe nach vergleichbare Bezüge erhalten.
- Anwärtern für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes, die während ihrer Dienstzeit zum Studium beurlaubt sind und anstelle von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz die – diesen der Höhe nach vergleichbaren – Leistungen nach der „Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts-Offiziers-Anwärter“ erhalten.

Werden im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses Geldleistungen gewährt, die wegen ihrer Höhe oder im Vergleich zum künftig erzielbaren Einkommen den Auszubildenden in die Lage versetzen, seinen Unterhalt ganz oder annähernd selbst zu bestreiten, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG gegeben ist. Fälle, die geeignet sind, den oben aufgeführten Katalog zu ergänzen, sind auf dem Dienstwege mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen.“

10. Als Nr. 2.212 wurde der Wortlaut der bisherigen Nr. 2.211 übernommen; dabei wurde im letzten Satz des zweiten Absatzes „Nr. 24.213“ ersetzt durch „Nr. 24.23“.

11. Als Nr. 2.213 wurde der Wortlaut der bisherigen Nr. 2.212 mit folgenden Maßgaben übernommen:

- a) Die drei letzten Sätze des ersten Absatzes wurden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn die Promotion für den angestrebten Beruf verbindlich vorgeschrieben ist (z. B. bei der Laufbahn des Hochschullehrers) oder wenn sie das Studium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens abschließen soll.“

- b) Im zweiten Absatz wurde „(vgl. Nr. 2.211 Abs. 2)“ ersetzt durch „(vgl. Nr. 2.212 Abs. 2)“.

- c) Folgender Absatz 3 wurde angefügt:

„Die Schulausbildung endet allgemein mit Ablauf des Schuljahres. Für allgemeinbildende Schulen (Volks-, Sonder-, Realschulen, Gymnasien) ist das Ende des Schuljahres in allen Bundesländern einheitlich auf den 31. Juli festgesetzt. Diese Regelung gilt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch für berufsbildende Schulen. Über 18 Jahre alte Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlußprüfung (z. B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuches bis zum Ende des Schuljahres nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn das Kind vor diesem Zeitpunkt nicht nur vorübergehend eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (vgl. Nr. 2.216 Buchst. I) oder zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen wird.“

12. Die Nr. 2.216 wurde wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhielt folgende Fassung:

„Die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten muß als üblich angesehen und somit die alsbaldige Fortsetzung der Ausbildung in solchen Fällen als wahrscheinlich angenommen werden können. Das ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Übergangszeit vier Monate nicht überschreitet. Geringfügige Überschreitungen sind ohne Bedeutung, wenn die Ausbildung zum nächstmöglichen Termin fortgesetzt wird.“

Wird die Ausbildung durch eine Erkrankung des Kindes unterbrochen oder erkrankt ein Kind während der üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, so wird die alsbaldige Fortsetzung der Ausbildung im allgemeinen dann als wahrscheinlich angesehen werden können, wenn nach den näheren Umständen des Einzelfalles (Art und Schwere der Erkrankung) davon ausgegangen werden kann, daß die Ausbildung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten fortgesetzt werden wird. Bei der Prüfung, wann unter Berücksichtigung der Erkrankung die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, ist grundsätzlich der Ärztliche Dienst einzuschalten.“

- b) In Buchstabe e wurde das Wort „nur“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

- c) Buchstabe f wurde wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wurden die Worte „nur für die Zeit vom Abitur“ gestrichen und dafür die Worte „bis zum Ende des Schuljahres (vgl. Nr. 2.213 Abs. 3), darüber hinaus nur“ eingefügt.

bb) Der dritte Satz wurde gestrichen.

- d) In Buchstabe h wurde folgender Satz angefügt:

„Trifft dies im Einzelfall nicht zu, ist stets zu prüfen, ob das Kind nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG berücksichtigt werden kann.“

- e) In Buchstabe i wurde folgender Absatz angefügt:

„Erkrankt ein Kind in der üblichen Übergangszeit vor oder nach Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes und verzögert sich deshalb die Ableistung dieses Dienstes oder der Beginn der Ausbildung bzw. des nächsten Ausbildungsabschnittes, so ist das Kind unter den Voraussetzungen des Buchst. c), Abs. 2 während der vorübergehenden Erkrankung zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte glaubhaft darlegt, daß das Kind seine Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (also ggf. auch nach Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes) fortsetzen wird. Das gleiche gilt, wenn ein Kind während des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes erkrankt und deshalb entlassen wird.“

- f) In Buchstabe l wurde folgender Satz angefügt:

„Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der üblichen Übergangszeit zwischen dem Abitur und dem Studium steht der Berücksichtigung des Kindes im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG ebenfalls nicht entgegen.“

13. In Nr. 2.218 Satz 3 wurden die Worte „Lehr- oder Anlernverhältnis“ durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnis“ ersetzt.
14. Die Nr. 2.219 erhielt folgende Fassung:
 „Einer Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG steht nicht entgegen, wenn ein über 18 Jahre altes Kind an berufsfördernden Maßnahmen im Sinne von
 – § 2 Nrn. 3 und 4 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A – Ausbildung) vom 31. Oktober 1969 (ANBA 1970 S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung oder
 – § 10 Nrn. 3 bis 5 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A-Reha) vom 2. Juli 1970 in der zur Zeit geltenden Fassung
 teilnimmt und ihm während dieser Maßnahme ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 40 AFG zusteht.“
15. Die Nr. 2.231 wurde wie folgt geändert:
 a) Im ersten Absatz erhielt der zweite Satz folgende Fassung:
 „Zu den Behinderungen seelischen Ursprungs können auch Suchtkrankheiten, wie z. B. Drogenabhängigkeit, gehören, wenn ihre Heilung nicht absehbar ist.“
 b) Im zweiten Absatz wurde das Wort „Gebrechen“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
16. Die Nr. 2.232 wurde wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wurde um folgenden Satz ergänzt:
 „Einkünfte sind auch die Erträge des Vermögens nach Abzug der Steuern und Werbungskosten; der Verbrauch des Vermögenstamms kann jedoch nicht verlangt werden.“
 b) Im dritten Absatz wurden hinter dem Wort „sind“ die Worte „Unterhaltsleistungen von Verwandten und“ eingefügt.
 c) Folgende Absätze 4 und 5 wurden angefügt:
 „Wenn die Gesamteinkünfte des behinderten Kindes den Betrag von 600,- DM monatlich nicht überschreiten, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, daß es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dem Berechtigten ist es unbenommen, glaubhaft zu machen, daß der Unterhaltsbedarf des Kindes im Einzelfall auch durch ein höheres Einkommen nicht gedeckt wird. Dies wird insbesondere dann häufig der Fall sein, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Die dadurch bedingte Erhöhung des Lebensbedarfs – falls eine Behinderung i. S. der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365) vorliegt – ohne weitere Prüfung in Anlehnung an den in § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG genannten Pflegegeldsatz (Pflegezulage für Blinde nach § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG) beziffert werden.
 Ist der Behinderte in einem Heim untergebracht, bemißt sich sein Lebensbedarf nach den tatsächlichen Unterbringungskosten.
 Der Wert der Unterhaltsleistungen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an ein behindertes Geschwister auf Lebenszeit erbringen muß, ist mit weniger als 600,- DM monatlich anzunehmen. Die Bewertung dieser Leistungen ist für den Einzelfall daher nur dann erforderlich, wenn das Kind über weitere Einkünfte verfügt.“
17. Die Nr. 2.233 erhielt folgende Fassung:
 „Die Einkünfte des Kindes sind zu belegen.
 Der Nachweis der Behinderung wird durch den nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. 1974 I S. 1007) vom zuständigen Versorgungsamt auszustellenden Schwerbehindertenausweis geführt. Liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vor, genügt die Vorlage des Rentenbescheides. Soweit bisher getroffene Entscheidungen sich auf andere ärztliche Bescheinigungen stützen, ist die Vorlage des Schwer-
- behindertenausweises nachzufordern, sobald in dem betreffenden Fall der nächste Bearbeitungsvorgang anfällt. Ist die Schwerbehinderteneigenschaft durch den Ausweis des Versorgungsamtes nachgewiesen, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, durch die Behinderung bedingt ist.
 Behinderte Kinder mit einer Erwerbsminderung von weniger als 50% werden nur ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 BKGG erfüllen. Der Nachweis der Behinderung ist hier durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes zu führen. Ob die Unfähigkeit eines Kindes, sich selbst zu unterhalten, durch die Behinderung bedingt ist, ist in diesen Fällen unter Beteiligung des Ärztlichen Dienstes und der Schwerbehindertenvermittlung eingehend zu prüfen.“
18. Hinter Nr. 2.233 wurde folgende Nr. 2.234 eingefügt:
 „2.234
 Als Pflegekinder und Geschwister können über 18 bzw. 27 Jahre alte behinderte Personen bei einem Antragsteller berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 BKGG bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres, bei weiterführender Schul- oder Berufsausbildung vor Beendigung der Ausbildung, jedenfalls aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres erfüllt waren (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 29. 8. 1962 – 7 RKG 7/61, abgedruckt im DBI. C unter Nr. 859 zu § 2 KGG).“
19. Hinter Nr. 2.31 wurde folgende Nr. 2.311 eingefügt:
 „2.311
 Der Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 BKGG steht nicht entgegen, daß
 a) das Kind wegen der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes bereits aufgrund der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG a. F. über die seinerzeit maßgebende Altersgrenze von 25 Jahren hinaus (als Zähl- oder Zahlkind) berücksichtigt worden ist, oder
 b) für das Kind wegen der Erfüllung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes für eine Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres bereits Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen gewährt worden sind.
 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach wie vor grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.“
20. In Nr. 2.561 wurde folgender Absatz angefügt:
 „Werden für das Kind Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BKGG gezahlt, die die Gewährung des Kindergeldes gänzlich ausschließen, so kann das Kind als Zahlkind in Frage kommen. Der vom Antragsteller zu leistende Unterhalt läßt sich jedoch nach der nunmehr geltenden Fassung des Gesetzes nicht bestimmen, weil nach den vom BSG zur Auslegung des § 12 Abs. 4 BKGG entwickelten Grundsätzen ein solches Kind bei der Aufteilung des Gesamtkindergeldes auf die beteiligten Kinder nicht zu berücksichtigen ist. Die Höhe des zu leistenden Unterhalts ist daher nach den bisher geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist mithin der Betrag, um den sich das dem Berechtigten für die gleiche Zeit zu gewährende Kindergeld durch die Berücksichtigung dieses Kindes erhöht (vgl. auch § 2 Abs. 3 letzter Satz BKGG a. F.).“
21. In Nr. 2.564 Absatz 1 Buchstabe c erhielt der zweite Satz folgende Fassung:
 „Soweit es sich nicht um Personen mit Kindern in der DDR handelt, sollte dieses Verfahren im übrigen in den hier angesprochenen Fällen die Regel sein.“
22. In Nr. 2.58 wurde „(vgl. auch Nrn. 6.4 ff.)“ ersetzt durch „(vgl. auch Nrn. 1.212 ff.)“.

23. In Nr. 3.35 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG enthält keine Rangfolge-
reglung für den Fall, daß dem Vater die Sorge für die
Person eines Kindes allein zusteht. Sein Anspruch
beurteilt sich daher ausschließlich nach dem Umfang
seiner Unterhaltsleistungen gegenüber dem Kinde.
Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann jedoch da-
von ausgegangen werden, daß der allein sorgeberech-
tigte Vater regelmäßig auch den überwiegenden Un-
terhalt des betreffenden Kindes bestreitet. Bean-
sprucht ein allein sorgeberechtigter Vater Kindergeld,
so ist kein Nachweis darüber zu verlangen, daß er das
Kind überwiegend unterhält, solange die Mutter der
Gewährung des Kindergeldes an ihn nicht wider-
spricht.“

24. Die Nr. 3.36 erhielt folgende Fassung:

„Nach § 1705 BGB steht ein nichteheliches Kind, so-
lange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt
der Mutter; Bestandteil der elterlichen Gewalt ist das
Sorgerecht (vgl. auch Nr. 2.14). Die elterliche Gewalt
der Mutter wird nicht dadurch berührt, daß das nicht-
eheliche Kind für bestimmte Angelegenheiten (§ 1706
BGB) einen Pfleger hat, der in der Regel das Jugend-
amt ist (§ 1709 BGB, § 40 JWG).“

Die elterliche Gewalt einer minderjährigen Mutter
ruht, solange sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt
ist (§§ 1705, 1673 BGB).

Für das nichteheliche Kind einer minderjährigen Mut-
ter besteht daher in der Regel die gesetzliche Amtsvor-
mundschaft des Jugendamtes nach §§ 1791, 1773 BGB,
41 JWG.

Das Personensorgerecht der minderjährigen Mutter
wird durch die gesetzliche Amtsvormundschaft für das
nichteheliche Kind nicht berührt.“

25. Die Nr. 3.37 erhielt folgende Fassung:

„Das Sorgerecht erlischt mit der elterlichen Gewalt,
wenn das Kind das Volljährigkeitsalter erreicht. Nach
der Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Entschei-
dung über den Anspruchsvorrang nach § 3 Abs. 3 Satz
2 BKGG auf Grund einer Regelung zum alleinigen
Sorgerecht der Mutter mithin nicht möglich.“

Zeigt eine Mutter, der auf Grund ihres alleinigen Sor-
gerechts bisher Kindergeld gewährt wurde, an, daß
das Kind über die Vollendung des 18. Lebensjahres
hinaus in Schul- oder Berufsausbildung steht oder
einen anderen Sachverhalt im Sinne des § 2 Abs. 2
BKGG erfüllt, so ist in der Regel keine erneute Prüfung
erforderlich, ob das Kindergeld der Mutter oder dem
Vater zu gewähren ist; das Kindergeld ist weiterhin an
die Mutter zu zahlen, wenn sich das Kind bei ihr im
Haushalt befindet und der andere Elternteil nicht wi-
derspricht bzw. selbst einen Antrag stellt; Nr. 3.34 gilt
entsprechend.“

Der bisherige Wortlaut der Nr. 3.37 wurde als Nr. 3.38
beibehalten.

26. Die Weisungen zu § 6 BKGG wurden als gegenstandslos
gestrichen.

27. Die Nr. 8.111 erhielt folgende Fassung:

„Nach § 583 Abs. 2 RVO i. d. F. des Art. 28 Nr. 3 des
Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformge-
setz vom 21. Dezember 1974 ist die Kinderzulage vom
1. Januar 1975 an mindestens in Höhe des nach § 12
Abs. 4 BKGG auf das Kind entfallenden Kindergeldes
zu gewähren, das ohne Anspruch auf Kinderzulage zu
zahlen wäre. Für ein Kind, für das einem Schwerver-
letzten eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfall-
versicherung zusteht, ist daher grundsätzlich kein Kin-
dergeld zu leisten.“

Wegen der Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG wird auf
Nr. 8.22 verwiesen.“

28. In Nr. 8.13 wurde in der dritten Zeile hinter „§ 27 BBesG“
eingefügt:

„– vom 1. Juli 1975 an § 56 BBesG (i. d. F. des Zweiten
Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des
Besoldungsrechts in Bund und Ländern – BGBl. I
S. 1173) –“

29. Die Nr. 8.22 erhielt folgende Fassung:

„Erhält der Bezieher einer Schwerverletztenrente aus
der gesetzlichen Unfallversicherung mit drei Kindern
ab 1. Januar 1975 für jedes der Kinder die Mindestkin-
derzulage nach § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO in Höhe von
80 DM monatlich, so kann weder ihm noch einem
Dritten, bei dem diese drei Kinder mit jeweils gleicher
Ordnungszahl zu berücksichtigen sind, für das dritte
Kind nach § 8 Abs. 2 BKGG Kindergeld zur Hälfte
gezahlt werden. Die Mindestkindergeldzulage er-
reicht in diesem Fall zwar nicht 75 v. H. des für dritte
Kinder vorgesehenen Kindergeldes. Jedoch entspricht
die dem Rentner zustehende gesamte Kinderzulage
von 240 DM dem Kindergeld, das ohne Anwendung
des § 8 Abs. 1 BKGG für die drei Kinder zu zahlen
wäre, so daß die zusätzliche Zahlung des halben Kin-
dergeldes mit dem Sinn des § 8 Abs. 2 BKGG nicht zu
vereinbaren wäre.“

Der bisherige Wortlaut der Nr. 8.22 wurde als Nr. 8.23
beibehalten.

30. Hinter Nr. 8.22 wurde folgende Nr. 8.221 eingefügt:

„8.221

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BKGG sind in
Fällen, in denen die Mindestkinderzulage nach § 583
Abs. 2 Satz 1 RVO gezahlt wird, jedoch dann erfüllt,
wenn

- a) das einzige einen Anspruch auf Kinderzulage be-
gründende Kind eines Schwerverletzten bei einer
anderen Person zweites oder weiteres Kind i. S. des
BKGG ist,
- b) das erste oder zweite einen Anspruch auf Kinderzu-
lage begründende Kind eines Schwerverletzten bei
einer anderen Person drittes oder weiteres Kind i. S.
des BKGG ist, sofern der Schwerverletzte nicht
mehr als drei Kinder hat,
- c) das dritte einen Anspruch auf Kinderzulage be-
gründende Kind eines Schwerverletzten bei einer
anderen Person viertes oder weiteres Kind i. S. des
BKGG ist, sofern der Schwerverletzte nicht mehr
als drei Kinder hat.
- d) das dritte einen Anspruch auf Kinderzulage be-
gründende Kind eines Schwerverletzten zwar bei
einer anderen Person ebenfalls drittes Kind ist,
aber das erste und (oder) zweite Kind des Schwer-
verletzten mit dem ersten und (oder) zweiten Kind
der anderen Person nicht identisch sind.“

31. In Nr. 10.1 wurde in Absatz 2 drittletzte Zeile „§ 6 und“
gestrichen.

32. Die Nr. 12.38 erhielt folgende Fassung:

„Nach der zwischen dem Bundesminister der Finan-
zen der Bundesrepublik Deutschland und dem Mini-
ster der Finanzen der Deutschen Demokratischen Re-
publik getroffenen Vereinbarung über den Transfer von
Unterhaltszahlungen vom 25. April 1974 (BGBl. II
S. 621) einschließlich der Protokollvermerke und der
Bankvereinbarungen zwischen der Deutschen Bun-
desbank und der Staatsbank der Deutschen Demokra-
tischen Republik sind ab 1. Januar 1974 Zahlungen zur
Erfüllung unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen nur
von dem Unterhaltsverpflichteten selbst zu leisten.
Demnach sind Anordnungen nach § 12 Abs. 3 BKGG
zugunsten von Personen oder Stellen in der DDR ab 1.
Juni 1974 nicht mehr möglich. Soweit noch nicht ge-
schehen, sind in den in Frage stehenden Fällen die
Anordnungen rückwirkend aufzuheben und von den
Jugendämtern zurücküberwiesene Beträge an die Be-
rechtigten ausbezahlen.“

33. Die Nr. 12.43 erhielt folgende Fassung:

„Ist das auf ein Kind entfallende Kindergeld in Fällen
zu ermitteln, in denen für den Anspruch eines Berech-
tigten neben im Inland lebenden Kindern auch solche
berücksichtigt werden, die in Griechenland, Jugosla-
wien, Portugal, Spanien oder der Türkei wohnen, sind
die Nrn. 114.1, 124.1, 134.1, 144.1 und 154.1 dieses
Erlasses (Band 2 Teil III) zu beachten.“

Der bisherige Wortlaut der Nr. 12.43 wurde als Nr. 12.44
beibehalten.

34. Zu den §§ 44 u. 45 BKGG hat die Bundesanstalt folgende Weisungen erteilt:

a) Zu § 44 BKGG

„Ist nach § 44 Abs. 1 BKGG Kindergeld gezahlt worden, obwohl für die gleiche Zeit ein Anspruch gegen einen Rechtsträger nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG (öffentlicher Dienstherr oder Arbeitgeber) bestanden hätte, so ist das bis zur Überprüfung gezahlte Kindergeld zu Recht geleistet worden. Nach § 44 Abs. 2 BKGG ist das übergangsweise geleistete Kindergeld nur zurückzuzahlen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben; eine Rückforderung ist dagegen nicht zulässig, soweit sich der Anspruch auf Kindergeld lediglich gegen einen anderen Rechtsträger gerichtet hätte. Der nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG verpflichtete Rechtsträger braucht mit der Kindergeldzahlung erst im Anschluß an die vom Arbeitsamt nach § 44 Abs. 1 BKGG geleisteten Zahlungen zu beginnen. Eine Erstattung des Kindergeldes unterbleibt auch in den Fällen, in denen der nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG zuständige Rechtsträger das Kindergeld **nicht** zu Lasten des Bundes zahlt (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände).“

b) Zu § 45 BKGG

„§ 45 Abs. 1 Buchstabe d) enthält für die dort angesprochenen Fälle eine von Buchstabe a) abweichende spezielle Zuständigkeitsregelung. Für den nach § 45 Abs. 1 Buchstabe d) zur Leistung verpflichteten Träger besteht daher keine gesetzliche Handhabe, von dem nach Buchstabe a) „an sich“ zuständigen Träger die Erstattung des Kindergeldes zu verlangen.

Tritt der Kindergeldberechtigte nicht „im Laufe“, sondern bereits zu Beginn eines Monats in den öffentlichen Dienst ein und ist durch das Arbeitsamt bereits für diesen oder ggf. noch für einen weiteren Monat Kindergeld gezahlt worden, hat der für die Zahlung des Kindergeldes neuerdings zuständige Träger erst von dem darauffolgenden Monat an das Kindergeld an den Berechtigten zu leisten. Seine Zuständigkeit für die Zahlung des Kindergeldes setzt indessen bereits mit dem Monat ein, in dem der Berechtigte im öffentlichen Dienst eingestellt wurde. Das an Stelle des zuständigen Trägers vom Arbeitsamt verauslagte Kindergeld ist daher von diesem als ‚Aufwendungsersatz‘ im Wege der Erstattung einzufordern, wenn der zuständige Träger das Kindergeld nicht zu Lasten des Bundes leistet.“

(Anmerkung des Finanzministers und des Innenministers: Hat eine nach § 45 zuständige Stelle Kindergeld aus Landesmitteln verauslagt, obwohl auf Grund des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bereits die Zuständigkeit eines Arbeitsamtes gegeben war, sind von diesem die verauslagten Kindergeldbeträge zurückzufordern.)

Anlage

(Stempelabdruck mit genauer Anschrift der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde)

Personal-Nummer

Den

Heim/Frau

Betreff:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier: Berücksichtigung Ihres(r) Pflegekinds(er)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Für Pflegekinder kann Kindergeld nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist. In der „Anleitung für die Ausfüllung des Antrages auf Gewährung von Kindergeld“ ist darauf bereits hingewiesen worden.

Damit über Ihren Antrag entschieden werden kann, bitte ich Sie, die Erklärung auf der Rückseite dieses Schreibens abzugeben. Es liegt in Ihrem Interesse, wenn Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung möglichst bald zurücksenden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Urschriftlich

mit nachstehender Erklärung zurückgesandt:

1. Das Pflegekind habe ich am
in meinen Haushalt aufgenommen.
2. Es soll – bis – auf unbestimmte Zeit, mindestens
aber bis – in meiner Obhut verbleiben.
3. Das Verhältnis zwischen mir und dem Kind ist ähnlich wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern und
gewährleistet dem Kind alle notwendige persönliche Betreuung, Aufsicht und Erziehung.
4. Als Kost- und Pflegegelder werden von den Eltern des Kindes, vom Jugendamt oder anderen Personen oder
Stellen für die Pflege des Kindes monatlich gezahlt
(Die Leistungen bitte einzeln aufführen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 74 v. 18. 11. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2170	13. 10. 1975	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) . . .	612

– MBl. NW. 1975 S. 2187.

Nr. 75 v. 24. 11. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	31. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	616
20302	31. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	616
822	12. 3. 1975	Dritter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	616
822	2. 5. 1975	Vierter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	617
	6. 10. 1975	8. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf . .	617
	21. 10. 1975	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheide Nr. 6a und 6b für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen.	617
	13. 11. 1975	Anträge der Kernkraftwerk Hamm GmbH, Dortmund, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor sowie eines Naturzug-Naßkühlturms in Hamm-Uentrop, Stadtteil Schmehausen	618

– MBl. NW. 1975 S. 2187.

Nr. 76 v. 28. 11. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	14. 11. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976.	623
	15. 11. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976	631
	20. 11. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	634

– MBl. NW. 1975 S. 2187.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Mitwirkung des Rechtspflegers bei der Überwachung der Lebensführung des Verurteilten nach § 453 b StPO	273	3. ZPO § 850 b II. – Die Pfändung einer Unterhaltsrente nach § 850 b II ZPO wegen einer Rechtsanwaltsgebührenforderung kann der Billigkeit entsprechen, wenn die Gebühren zur Wahrung der Interessen des Mandanten gestundet worden sind und dies einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Unkosten erfordert hat. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann nicht grundsätzlich, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. OLG Köln vom 8. Juli 1975 – 2 W 41/75	279
Bekanntmachungen	274		
Personalnachrichten	274	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	276	1. OWiG § 73 II, § 74 II Satz 1. – Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und die Verwerfung des Einspruchs bei Ausbleiben des Betroffenen in der Hauptverhandlung ermessensfehlerhaft ist. OLG Düsseldorf vom 23. Juli 1975 – 3 Ss (OWi) 815/75	282
Rechtsprechung		2. StGB § 57. – Bei mehreren nacheinander zu verbüßenden Freiheitsstrafen ist die nach § 57 StGB maßgebende Strafzeit für jede selbständige Freiheitsstrafe gesondert zu berechnen. – Die gegenteilige Ansicht (OLG Hamm in MDR 1972, 161) würde zu einer unzulässigen Einheitsstrafenbildung führen. OLG Düsseldorf vom 22. Juli 1975 – 1 Ws 494/75	283
Zivilrecht		3. StVO §§ 8, 9 V. – Abgrenzung der Fälle des Wendens unter Mitbenutzung einer einmündenden Seitenstraße von denen der Vorfahrt nach Wenden in der Seitenstraße. OLG Düsseldorf vom 22. August 1975 – 3 Ss (OWi) 913/75	283
1. BGB § 459 II, § 462 ff. – Der Begriff „Unfallfreiheit“ oder „unfallfrei“ wird im Kraftfahrzeughandel einheitlich verwendet und besagt, daß ein Fahrzeug keinen Schaden erlitten hat, der als erheblich anzusehen ist. Die Erheblichkeit eines Schadens bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, die nur geringfügige, ausgebesserte Blechschäden und „Schönheitsfehler“ aus dem Begriff der Unfallfreiheit ausklammert. OLG Köln vom 11. Juni 1975 – 2 U 31/74	278		
2. WEG § 5 IV, §§ 8, 10; BGB §§ 134, 138, 242. – Die in der Teilungserklärung enthaltene Regelung, daß sich das Stimmrecht der Wohnungseigentümer in der Wohnungseigentümerversammlung nach Miteigentumsanteilen richtet, ist für den Richter bindend, es sei denn, es könnte ihre Unwirksamkeit festgestellt werden. – Eine solche Stimmrechtsregelung ist nicht unwirk-			

– MBL NW. 1975 S. 2188.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.